

17/SN-161/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 27 1071/1-II/14/92

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
VB/a Dr. Tomasch
Telefon:
51 433 / 1803 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990
geändert wird; Allgemeine Begutachtung
zu Zl. 10.041/411-1.14/92

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, besteht aus budgetärer Sicht grundsätzlich kein Einwand. Das BMF beehrt sich zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 6 Abs. 1, 4 u. 7:

Das BMF geht davon aus, daß der durch die amtswegige Prüfungsbefugnis der Militär-Beschwerdekommission bedingte höhere Personal- und Sachaufwand, der vom do. Ressort nicht näher beziffert wird, durch Umschichtungen im Bereich des BMLV bewältigt werden kann.

zu § 20 Abs. 3:

Was die vorgesehene Mitwirkung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger anbelangt, derzufolge dem zuständigen Militärkommando auf dessen Verlangen zum Zwecke der Ergänzung Daten von Wehrpflichtigen bekanntzugeben sind, besteht gegen diesen Informationsfluß bzw. -austausch grundsätzlich kein Einwand. Hinsichtlich allfälliger Kosten, die im Rahmen dieser Informationsübertragung anfallen, wird festgestellt, daß die Daten überwiegend von den Gebietskrankenkassen (bzw. von der Krankenversicherung) kommen dürften, die keinerlei Bundesbeitrag beziehen und einer Einrichtung des Bundes zur Verfügung gestellt

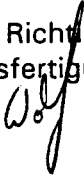
werden sollen. Aufgrund dieser Sachlage und budgetärer Überlegungen wäre der allenfalls verlangte Abschluß einer Vergütungsregelung abzulehnen.

15. Mai 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Klissenbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. J.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.